



## Warum musste der verkaufsoffene Sonntag in Frankfurt abgesagt werden?

8. April 2016

Telefon: 069 / 2569-1420

# VGH-Urteil fiel nicht vom Himmel

„Die öffentlich zur Schau getragene Empörung und Wut von Einzelhändlern, Kommunalpolitikern und Center-Managern über das angeblich überraschende Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur sonntäglichen Ladenöffnung am 10. April in Frankfurt ist häufig ‚scheinheilig‘. Denn alle, welche die sich in den vergangenen Jahren immer weiter festigende Rechtsprechung zu Ausnahme genehmigungen für verkaufsoffene Sonntage verfolgten, konnten und mussten wissen, dass der VGH über kurz oder lang den Klagen gegen das ‚muntere Treiben‘ in den Städten wird stattgeben müssen“, sagt Bernhard Schiederig, Landesfachbereichsleiter Handel der ver.di Hessen und Aktiver der „Allianz für den freien Sonntag“: „Dabei konnten alle aufmerksamen direkt Beteiligten und indirekt Betroffenen sicher sein, dass **das für Sonntagsöffnungen scheinbar sichere ‚Schlaraffenland‘ Frankfurt** auch irgendwann von der sich festigenden höchst richterlichen Rechtsprechung nicht mehr ausgenommen sein würde. Wer dennoch immerzu va banque spielte, der ging ganz bewusst ein sehr hohes Risiko ein, bei einem abgesagten verkaufsoffenen Sonntag auch möglicherweise viel Geld ‚in den Sand zu setzen‘. Dafür ist aber nicht die Rechtsprechung, sondern der Wille zu ausufernder Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten und ungehemmtem Streben nach höchsten Gewinnen auf Kosten von Freizeit, Erholung, Besinnung und sportlichem wie kulturellem Engagement verantwortlich.“

Die jüngste Berichterstattung über das Urteil des VGH vom 5. April 2016 und darauf folgende Reaktionen machen deutlich, dass die rechtlichen Grundlagen für Sonntagsöffnungen nicht hinreichend bekannt sind. Deshalb bat die „Allianz für den freien Sonntag“ den von ihr mit Klagen für einen umfassenden Sonntagschutz beauftragten **Leipziger Rechtsanwalt Dr. Friedrich Kühn um eine Erläuterung** der aktuellen, durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und auch des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes wesentlich bestimmten Rechtslage gebeten (Zitate zu den einzelnen Punkten):

### **1. Die Entscheidung des VGH Kassel kam nicht überraschend.**

„Die Entscheidung des VGH Kassel vom 5. April 2016 konnte in Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes nicht überraschen. Danach ist Voraussetzung für eine Sonntagsöffnung unter anderem, dass ein auch ohne die Sonntagsöffnung stattfindendes Ereignis - hier die Musikmesse - für alle Bereiche, in denen die Öffnung gestattet wird, prägend ist. Dies ist der Fall, wenn die Anlassveranstaltung in den betroffenen Gebieten auch ohne die Sonntagsöffnung einen größeren Besucherstrom auslösen würde, als die Sonntagsöffnung ohne die Anlassveranstaltung. Dass dies im Fall der Musikmesse in weiten Teilen Frankfurts und insbesondere in den großen Einkaufszentren weitab vom Messegelände nicht der Fall ist, war ganz offensichtlich. Soweit das Verwaltungsgericht Frankfurt hingegen zu der Einschätzung gelangte, die Rechtsprechung des BVerwG sei für eine Öffnungsentscheidung in Frankfurt nicht relevant, ist dies schlicht nicht nachvollziehbar.“

### **2. Die Rechtslage ist ziemlich eindeutig.**

„Es trifft auch nicht zu, dass die Rechtslage nicht eindeutig wäre. Die Kriterien für die Zulassung von Sonntagsöffnungen auf Grundlage von § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) sind durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen klar definiert. Nimmt man diese Entscheidungen ernst, ist es ohne weiteres möglich, rechtssichere Entscheidungen zu treffen. Problematisch wird es allerdings, wenn Städte und Kommunen im Interesse eines vermeintlichen Standortvorteils und zur Unterstützung der ansässigen Unternehmen versuchen, die klar definierten Grenzen des Zulässigen zu überreizen.“

### **3. Eine landesgesetzliche Regelung kann die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht umgehen.**

„Soweit gefordert wird, die landesgesetzlichen Regelungen seien so auszugestalten, dass die von den Gerichten als rechtswidrig erkannten Zulassungen von Sonntagsöffnungen legalisiert werden, ist dies nur sehr eingeschränkt möglich. Der Inhalt des Sonn- und Feiertagsschutzes wird im Wesentlichen durch die Vorgaben des Grundgesetzes bestimmt. An diesen Vorgaben orientieren sich die maßgeblichen Entscheidungen der Gerichte. Eine landesgesetzliche Regelung kann diese Vorgaben jedoch nicht umgehen. Insbesondere wäre eine Regelung, die auf einen Anlassbezug für Sonntagsöffnungen generell verzichtet, verfassungswidrig.“



## 4. Es gibt keinen Anspruch auf vier verkaufsoffene Sonntage.

„Die Forderung, es müsse in jedem Fall möglich sein, vier Sonntage im Jahr als verkaufsoffen zu genehmigen, geht ebenfalls an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen vorbei. Danach bedarf es für jede einzelne Sonntagsöffnung eines besonderen Sachgrundes von Verfassungsrang. Das wirtschaftliche Interesse oder das Einkaufsinteresse der Kunden können nach der Rechtsprechung des BVerfG jedoch nicht als solche Sachgründe gelten. Soweit entsprechende Sachgründe nicht vorliegen, kann es keine Sonntagsöffnung geben. Eine Mindestzahl kann insofern nicht garantiert werden.“

## 5. Die zuständigen Behörden sind für gerichtliche Entscheidungen verantwortlich.

„Immer wieder ist zu hören, dass die Händler unter kurzfristigen Absagen von verkaufsoffenen Sonntagen besonders leiden. Dies trifft sicher zu und ist bedauerlich. Die Verantwortung dafür tragen aber nicht die Gerichte oder die Antragsteller in den jeweiligen Verfahren. Allein ursächlich für die Ärgernisse ist, dass die Gemeinden immer wieder Sonntagsöffnungen in der Hoffnung zulassen, es werde keiner dagegen vorgehen, obwohl klar ist, dass die jeweiligen Genehmigungen einer gerichtlichen Prüfung vermutlich nicht standhalten. Darüber hinaus ergehen die Verfügungen trotz langem Planungsvorlaufs häufig so kurzfristig, dass auch die gerichtlichen Entscheidungen sehr kurzfristig erfolgen.“

Kontakt:

**Bernhard Schiederig, ☎ 0171-2621951**

**Dr. Friedrich Kühn, ☎ 0341-56106400**